

Markt Marktschellenberg

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Lückenfüllung innerhalb einer bestehenden Splittersiedlung im Außenbereich (Zollhäuser an der B305)

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2020 beschlossen, die für das bebaute Gebiet an der Bundesstraße B305 (Bereich Zollhäuser) bestehende Satzung über die Lückenfüllung innerhalb einer bestehenden Splittersiedlung im Außenbereich gem. § 35 Abs. 6 BauGB zu ändern. Nach Behandlung der eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken in der Sitzung des Marktgemeinderats vom 2. März 2021 hat dieser beschlossen, die Unterlagen erneut in der überarbeiteten Fassung vom 2. März 2021 auszulegen.

Von der Erstellung eines Umweltberichtes wird abgesehen.

Die Außenbereichssatzung umfasst die Grundstücke und Teilflächen der Grundstücke FINrn. 201/2, 202, 202/1, 203, 205/2, 205/3, 205/4, 205/5, 205/8, 209, 209/2, 209/4, 211, 211/1, 213, 213/2, 213/3 und 213/4, Gemarkung Landschellenberg.

Der überarbeitete Entwurf der Änderungssatzung kann in der Zeit von

17. März 2021 bis 16. April 2021

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Salzburger Str. 2, I. OG, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen stehen zudem im Internetportal der Gemeinde www.marktschellenberg.de zur Verfügung.

Während der oben genannten Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung beim Markt schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich am Verfahren beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vorgenannten Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können, und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Marktschellenberg, den 4. März 2021

Markt Marktschellenberg



Ernst, Erster Bürgermeister

